

## Beleg zum vereinfachten Spendennachweis für das Finanzamt

gilt bei jeder Zuwendung bis jeweils 200,00 Euro nur in Verbindung mit ihrem Bareinzahlungsbeleg / Kontoauszug / Onlinebanking-Ausdruck als Nachweis (gemäß § 50 EStDV)

Der EA-Selbsthilfe e.V. ist nach **Freistellungsbescheid vom 27.06.2016** des Finanzamtes Friedberg (Hessen) unter Steuernummer 16 250 54933 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine **Spende** und sie ist gemäß EStG § 10 b Abs. 1 steuerlich abzugsfähig.

Wir bestätigen, dass die Zuwendung ausschließlich und unmittelbar zur Förderung **satzungsgemäßer und gemeinnütziger Zwecke** im Sinne der Abgabenordnung §§ 51 ff. verwendet wird.

EA-Selbsthilfe e.V.  
c/o Ulrich R.  
Heinrich-Busold-Straße 33  
61169 Friedberg

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).